

GILLBACHVERBAND

4049 Rommerskirchen 1, den 12.09.1992
Bahnstraße 51
Telefon (02183/8 00 21

Präsidentin des Landtages
Nordrhein Westfalen
Platz des Landtages

4000 Düsseldorf 1

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
11. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
11/1955

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Erftverband
(Landtagsdrucksache 11/3577

Sehr geehrte Frau Präsidentin Friebe,

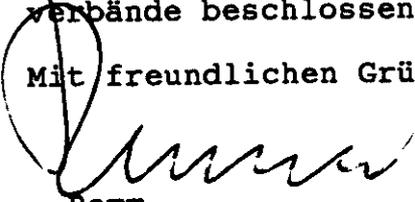
bei der Anhörung des Ausschusses für Umweltschutz und Raumordnung sowie des Ausschusses für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz zu den Verbandsgesetzen habe ich bei den ausliegenden Drucksachen die Stellungnahme des Gillbachverbandes, die mit Schreiben vom 18.10.1991 dem Ministerium für Umwelt Raumordnung und Landwirtschaft vorgelegt wurde, vermißt.

Da ich annehmen muß, daß diese Stellungnahme dem Ausschuß nicht bekannt ist, bitte ich, die beigefügte Kopie den Ausschußmitgliedern zur Verfügung zu stellen.

Ergänzend zu der Stellungnahme möchte ich auf die große Verunsicherung der Verbandsmitglieder, im Hinblick auf die Erledigung der Verbandsaufgaben durch den Erftverband hinweisen.

Der Gillbachverband hat mit erheblichem Aufwand der Mitglieder 2 Renaturierungsmaßnahmen im Gewässerbereich eingeleitet. Die Fortführung dieser Maßnahmen dürfte bei Übernahme durch den Erftverband gefährdet sein, da meines Wissens die Delegiertenversammlung des Erftverbandes weder Personal- noch Sachkosten im Haushalt 1993 für die Erledigung der Aufgaben der Übernahmeverbände beschlossen hat.

Mit freundlichen Grüßen


- Ramm -
Verbandsvorsteher

Anlage

Ministerium für Umwelt,
Raumordnung u. Landwirtschaft
Schwannstr. 3

4000 Düsseldorf 30

Betr.: Novellierung des Erftverbandsgesetzes - Az.:
IV (2-53.10.16 vom 03.09.1991)

Die Verbandsversammlung des Gillbachverbandes Rommerskirchen hat am 16.10.1991 über die vorgesehene Novellierung des Erftverbandsgesetzes beraten und mich beauftragt, dazu wie folgt Stellung zu nehmen:

Die in § 61 Abs. 4 festgelegte Regelung wird abgelehnt. Der Gillbachverband Rommerskirchen spricht sich gegen die zum 31.12.1992 vorgesehene Auflösung aus.

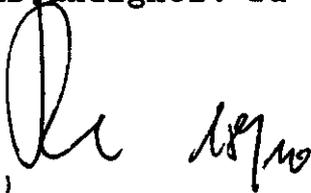
Nach Auffassung der Verbandsversammlung besteht für die Auflösung keine Notwendigkeit, da der Verband in den Jahren seines Bestehens bewiesen hat, daß er die Belange einer geordneten Wasserwirtschaft in Zusammenarbeit mit den Verbandsmitgliedern satzungsgerecht zu lösen in der Lage ist. Das bezeugen die eingeleiteten Renaturierungsmaßnahmen und die als vorbildlich zu bezeichnende ökologische Gewässerunterhaltung. In der Vergangenheit wurden auch größere Baumaßnahmen durchgeführt, wie die Anlegung eines Hochwasserrückhaltebeckens und der Bau eines Umflutkanals. Alle sich dem Verband stellenden Aufgaben wurden immer sachgerecht und bürgernah ausgeführt.

Darüber hinaus entsprechen die in der Gesetzesbegründung angesprochenen Auflösungsbestrebungen für den Gillbachverband nicht den Tatsachen. Die Mitglieder sind vielmehr weiterhin

bestrebt, die Belange des Verbandes selbst zu lösen und zu bestimmen.

Der Verband hat sich stets für eine Eigenständigkeit ausgesprochen. So wurde noch am 10.03.1986 ausdrücklich beschlossen, als Gewässerunterhaltungsverband selbständig bleiben zu wollen. Seitens des Verbandes sind diesbezüglich nie Absichtsänderungen kundgetan worden, von der beschlossenen und vertretenen Absichtserklärung abzugehen.

Es wird gebeten, dem Gillbachverband Rommerskirchen seine Eigenständigkeit zu belassen.



(Ramm)
Verbandsvorsteher